

30

KOPIE

EINGELANGT

D - Ad
üb 5.12



22. Okt. 1996

Erliegt:

A-1014 Wien, Minoritenplatz
Tel. (+ + 43)-1-53115/4215
Fernschreib-Nr. 53115-2699
Telefax-Nr. 53115/4294
DVR: 0000019

DISZIPLINAROBBERKOMMISSION
BEIM BUNDESKANZLERAMT

GZ 94/5-DOK/96

VERWALTUNGSGERICHTSHOF
VERFASSUNGSGERICHTSHOF

Zl. 96/09/0175

Eingel. 10. OKT. 1996

An den
Verwaltungsgerichtshof
Judenplatz 11
1014 Wien

Pers/Postaufgabe Uhrzeit:
..... 2-fach .. 2 A. Beilagen
..... Vollmacht Vermögensbekenntnis
Verwaltungsakten .. 23.10.96

3
→ Ad
23.1.2007

Beschwerdeführer:

MinRat Dipl.-Ing. Dr.
Wolfgang LEDERBAUER
Dominikanerbastei 6
1010 Wien

Weg. P. 2007

vertreten durch:

DDr. René Laurer
Rechtsanwalt
Schwarzenbergplatz
(Eingang Gußhausstr. 2)
1040 Wien

belangte Behörde:

Disziplinaroberkommission
beim Bundeskanzleramt
Minoritenplatz 9
1014 Wien

G e g e n s c h r i f t

2-fach
Disziplinarakten

In der Beschwerdesache des MinRat Dipl.-Ing. Dr. Wolfgang Lederbauer, vertreten durch DDr. René Laurer, Rechtsanwalt in 1040 Wien, Schwarzenbergplatz (Eingang Gußhausstr. 2), gegen das Erkenntnis der Disziplinaroberkommission beim Bundeskanzleramt vom 10. April 1996, GZ 24/5-DOK/96, wird von der belangten Behörde entsprechend der Verfügung des Verwaltungsgerichtshofes vom 24. Juni 1996, Zl. 1996/09/0175-2, der Disziplinaroberkommission zugestellt am 13. August 1996, nachstehende

G e g e n s c h r i f t

erstattet. Die Disziplinarakten werden u.e. vorgelegt.

Die Disziplinaroberkommission hat nach Durchführung einer nichtöffentlichen Sitzung am 10. April 1996 der Berufung des Beschuldigten nicht Folge gegeben und den angefochtenen Bescheid bestätigt.

Der Beschwerdeführer behauptet nun, in seinem aus § 112 Abs. 5 BDG 1979 erfließenden Recht auf Aufhebung der Suspendierung, sowie in seinem Recht auf Parteiengehör (§ 37 AVG) verletzt zu sein.

Mit dem Beschwerdevorbringen hat sich die Disziplinaroberkommission in der Begründung des angefochtenen Bescheides inhaltlich bereits auseinandergesetzt; sie kann sich daher grundsätzlich darauf beschränken, auf die dortigen Ausführungen zu verweisen.

Ergänzend ist lediglich festzuhalten:

Die Ansicht des Beschwerdeführers, wonach die aus Art. 126 B-VG resultierenden, verfassungsgesetzlichen Beschränkungen seiner Erwerbsfreiheit als Rechnungshofbeamter durch die Suspendierung aufgehoben seien, ist unzutreffend und aus dem in diesem Zusammenhang zitierten Erkenntnis des VwGH vom 8. September 1993, Zl. 93/09/0253 keinesfalls abzuleiten.

Zwar entfällt durch die Suspendierung das Verbot von Nebenbeschäftigungen (§ 56 BDG 1979) insoweit, als sie ausschließlich deswegen unzulässig sind, weil sie den Beamten an der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben behindern. Denn eben jene Dienstverrichtungen, die eine bestimmte Nebenbeschäftigung beeinträchtigen könnte, darf der Beamte infolge seiner Suspendierung ja gar nicht ausüben. Hingegen hat die Suspendierung keinerlei Einfluß auf die Pflicht des Beamten, jene Art von Nebenbeschäftigungen zu unterlassen, welche die Vermutung der Befangenheit begründen oder sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährden (§ 56 Abs. 2 BDG 1979) - siehe dazu Kucsko-Stadlmayer "Das Disziplinarrecht der Beamten", zweite Auflage 1996, S. 380 und 248 ff; ebenso Erk. des VwGH vom 17. Februar 1993, Zl. 92/12/0041, 0042.

Selbstverständlich muß das, was für eine aus den vorgenannten Gründen des § 56 Abs. 2 BDG 1979 verbotene Nebenbeschäftigung gilt, umso mehr auf die besonders normierte, verfassungsrechtliche Einschränkung der Erwerbsfreiheit von Beamten des Rechnungshofes gemäß Art. 126 B-VG zutreffen. Diese Bestimmung dient demselben Schutzzweck - Vermeidung von Befangenheit bzw. des bloßen Anscheins von Befangenheit.

Diese unzutreffende Auffassung über die Wirkungen der Suspendierung liegt auch der Interpretation zugrunde, die der Beschwerdeführer nunmehr seiner schriftlichen Äußerung vom 30. Jänner 1996 an den Präsidenten des Rechnungshofes gibt. Ihrem unmißverständlichen Wortlaut zufolge, hatte er damit seine kurz zuvor, am 21. Dezember 1995, abgelegte Erklärung über die Gestaltung seiner Erwerbstätigkeit einschränkungslos und zur Gänze zurückgezogen. Die Disziplinaroberkommission konnte das Schreiben des Beschwerdeführers vom 30. Jänner 1996 daher auch nur im erwähnten Sinn werten. Es ist ihr kein vernünftiger Grund erkennbar, der es geboten hätte, allfällige erläuternde Bemerkungen zu seinem Inhalt im Wege des Parteiengehörs vom Berufungswerber einzuholen, der dieses Schreiben selbst verfaßt und gefertigt hat.

Aber selbst wenn die vom Beschwerdeführer nun vorgebrachte Version seiner beabsichtigten Willensäußerung durch eine solche Anhörung im Berufungsverfahren zutage getreten wäre, hätte dies auf die Entscheidung der Disziplinaroberkommission keinen Einfluß gehabt. Diesbezüglich ist auf die Begründung des angefochtenen Bescheides, S. 8 letzter Absatz bis S. 10 zu verweisen.

Aus dem in der Beschwerde zitierten Erkenntnis des VwGH vom 19. November 1976, Zl. 79/75, wonach ein schon länger zurückliegendes Ereignis (zwei Jahre) nicht Anlaß für eine Suspendierung sein könne, ist für den Beschwerdestandpunkt nichts zu gewinnen: Hier geht es nicht um den zeitlichen Abstand zwischen Suspendierungsanlaß und Suspendierungsentscheidung, sondern um jene Gründe, die es notwendig machen, eine unmittelbar nach Bekanntwerden disziplitärer Verdachtsgründe verfügte Suspendierung weiterhin aufrecht zu erhalten. Wie von der Disziplinaroberkommission eingehend dargelegt, ist der den Beschwerdeführer treffende Verdacht, welcher die Suspendierungsfolge auslöste, so geartet, daß im Falle seiner Bestätigung im Disziplinarverfahren die weitere Tragbarkeit des Beschwerdeführers für den öffentlichen Dienst in Frage steht.

Solange diese abschließende Klärung, die der Natur der Sache entsprechend, längere Zeit in Anspruch nimmt, aussteht, würde seine weitere Verwendung im Dienst des Rechnungshofes jenem Sicherheitsbedürfnis zuwiderlaufen, das sich aus der gegebenen Gefahrenrelevanz ergibt.

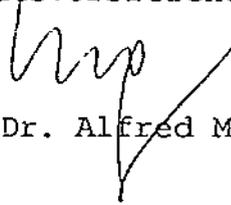
Der Senat ist daher weiterhin der Ansicht, daß die Suspendierung zu Recht verfügt wurde.

Die Disziplinaroberkommission stellt daher den

A n t r a g ,

die Beschwerde als unbegründet kostenpflichtig abzuweisen und der belangten Behörde für den Schriftsatzaufwand und die Vorlage der Verwaltungsakten den nach dem Gesetz gebührenden Kostenersatz zuzusprechen.

Für die belangte Behörde:
Der Senatsvorsitzende:



SektChef Dr. Alfred MAYER

Wien, am 27. September 1996